

Die Kreuger-Anleihen

Ein Beitrag zur Auslegung
der internationalen Anleihe- und Monopolverträge
sowie zur Lehre vom Staatsbankerott

Von
Georg Schwarzenberger



Duncker & Humblot *reprints*

SCHWARZENBERGER
Die Kreuger-Anleihen

Die Kreuger-Anleihen

Ein Beitrag zur Auslegung
der internationalen Anleihe- und Monopolverträge
sowie zur Lehre vom Staatsbankerott

Von

Dr. Georg Schwarzenberger



MÜNCHEN UND LEIPZIG 1931
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT

ALLE RECHTE,
INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG,
VORBEHALTEN.
COPYRIGHT 1931 BY DUNCKER & HUMBLOT, MÜNCHEN



Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg, Thür.

V O R W O R T.

Die entscheidenden Lebensbeziehungen eines Volkes zu seiner Umwelt werden heute weniger als je ausschließlich in dem Bezirk geregelt, der sich als zwischenstaatlicher abgrenzen läßt. In der gegenwärtigen Epoche politischer und wirtschaftlicher Expansion treten neben den Staat die internationalen Banken und Trusts als einflußreiche Machtfaktoren. Ihre Vertreter fühlen sich weniger als Bürger ihres Heimatstaates, denn als Repräsentanten von Gebilden, die zwar anders aufgebaut sind als der Staat, ihm aber rangmäßig durchaus gleichkommen. Sie sind zu allen großen Konferenzen der Nachkriegszeit zugezogen worden und schließen ihre Lieferungs-, Kredit- und Monopolverträge auch mit solchen Staaten ab, die sich zu den Großmächten zählen.

Bei einer so grundlegenden Veränderung der Rechtswirklichkeit geht es nicht an, auf Grund von Theorien, die ganz andere tatsächliche Voraussetzungen haben, die rechtliche Zuordnung solcher Verträge vorzunehmen*. Der einzige sinnvolle Weg kann nur der sein, eine typische Gruppe dieser Abkommen herauszugreifen und zu prüfen, in welches Rechtssystem sie bei objektiver Betrachtung einzuordnen sind. Eine solche Stichprobe kann dann Anhaltspunkt für die rechtsystematische Zuteilung von Verträgen ähnlicher Art werden. Gerade deshalb, weil die vorliegende Arbeit die Auslegung der Kreuger-Verträge nicht als Selbstzweck ansieht, dehnt sich die Untersuchung auf solche Rechtsinstitute aus, die generell bei solchen Verträgen von Bedeutung sind und noch der Klärung bedürfen: Geltungsgrund des internationalen Privatredits, Staatsbankerott, das Ausscheiden aus einem Rechtskreis als Endigungsgrund der Völkerrechtspersönlichkeit und die Grenzen des völkerrechtlichen Schutzes wohlerworbener Rechte.

Auch bei dieser Arbeit möchte ich meinem Lehrer, Herrn Privatdozenten Landgerichtsrat Dr. Karl Schmid-Tübingen, für seine vielfachen Anregungen, insbesondere in bezug auf die oben umrissene Problemstellung, herzlichen Dank sagen.

Heilbronn, im April 1931.

Georg Schwarzenberger.

* Es ist bezeichnend, daß zwei von so verschiedenen Voraussetzungen ausgehende Wissenschaftler, wie Politis und Korowin, beide empfinden, wie sehr wir uns heute in einem Übergangsstadium in bezug auf die Abgrenzung von Völker- und Landesrecht befinden.

Politis, l. c. 1927, S. 91: „on en arrive à la conclusion qu'à l'heure actuelle le droit international est dans une période de transition; s'il n'est plus exclusivement le droit des Etats, il n'est pas encore complètement celui des hommes.“

Korowin, l. c. S. 33: „Die Dämmerung des modernen ‚Staates‘ erstreckt sich auch auf das internationale Gebiet. An die Seite des Staates, vor kurzem seines einzigen Monopolisten, treten immer neue und neue Nebenbuhler und Nachfolger: philanthropische Zellen und Vereinigungen, die richtiggehende Verträge mit einzelnen Regierungen abschließen, Welttrusts (vgl. z. B. die Beteiligung der Erdölkönige an den Konferenzen von Genua, Lausanne oder der englisch-türkischen Mossul-Konferenz).“

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt

Die Typen der Kreuger-Abkommen	Seite 1—5
Der Normaltyp – Varianten.	

Zweiter Abschnitt

Abkommen ähnlichen Charakters	6—8
Konzessionsverträge – Kredit- und Anleiheverträge.	

Dritter Abschnitt

Qualifikation der Kreuger-Abkommen	9—20
Normenkomplex oder Vertrag? – Völker- oder landesrechtlicher Vertrag? (Geltungsgrund des internationalen Privatrechts; Kritik an Bördhard, Freund und Williams) – Ehrenschuld oder rechtsverbindlicher Vertrag? (Kritik an Drago und Politis) – Öffentlich- oder privatrechtlicher Vertrag? (Kritik an Strupp) – Kauf oder Darlehen?	

Vierter Abschnitt

Das auf die Kreuger-Verträge anzuwendende nationale Recht	21—22
---	-------

Fünfter Abschnitt

Die Garantien der Kreuger-Verträge	23—26
Regelfall: Keine Garantien für Staatsanleihen – die Garantietypen der Kreuger-Verträge – ihre rechtliche Bedeutung.	

Sextster Abschnitt

Die Klagbarkeit der Kreuger-Verträge	27—29
--	-------

Siebter Abschnitt

Möglichkeit und Grenzen einseitiger staatlicher Einwirkung auf Bestand und Substanz der Kreuger-Verträge . . .	30—36
Inflation und Staatsbankrott – Kündigung der Anleihe vor Fälligkeit – Vorzeitige Monopolentziehung – Steuermaßnahmen.	

Adter Abschnitt

Rechtsverhältnisse bei Untergang der Vertragsparteien	Seite 37—43
Redtsverhältnisse bei Untergang der Kreuger - Gesellschaften —	
Redtsverhältnisse bei Untergang des Schuldnerstaates (Protek-	
torat, Zusammenschluß zu einem Bundesstaat, Einverleibung,	
Zergliederung, Verschmelzung zu einem Einheitsstaat und Aus-	
scheiden aus einem Redtskreis).	

Neunter Abschnitt

Völkerrechtliche Verantwortlichkeit bei Verletzung der Kreuger-Verträge	44—53
Tatbestandsmerkmale und Ziel des Anspruchs — Qualifikation des Anspruchs — Die Mittel zur Durchsetzung des Rechtspflege-	
anspruchs — Der Rechtspflegeanspruch im Verhältnis zum Grund-	
satz der Souveränität und Staatengleichheit — Die Staatsange-	
hörigkeit der Kreuger-Gesellschaften.	

Schluss

Die Einwirkung der Kreuger-Verträge auf die zwischenstaat- lichen Beziehungen	54—58
--	-------

Anhang

Vertrag des Deutschen Reichs mit Kreuger vom 26. Oktober 1929	59—69
--	-------



LITERATURVERZEICHNIS

I. Verträge

- Haager Abkommen (Amtliche Ausgabe; Entwürfe zu den Gesetzen über die Haager Konferenz).
- Vertrag Boliviens mit Kreuger vom 9. Mai 1930, La Paz, Imp. „Eléctrica“.
- Vertrag des Deutschen Reichs mit Kreuger vom 26. Oktober 1929. (Reichstagsdrucksache 4. Wahlperiode 1928, Nr. 1572, Anlage 4.)
- Vertrag Ecuadors mit Kreuger vom 25. November 1927, Registro Offizial, 1927, Nr. 496.
- Vertrag Griechenlands mit Kreuger vom 1. Juli 1926, ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ, 1926, Nr. 219.
- Vertrag Jugoslawiens mit Kreuger vom 22. November 1928. (Belgrad 1929 und Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. II, 1930, S. 288—297.)
- Vertrag Lettlands mit Kreuger vom 7. Juni 1928, Likumu un Ministru kabineta nokikumu krājums, 27. burtnica, 31. Dezember 1928.
- Vertrag Litauens mit Kreuger vom 12. April 1930. (Vyriausybės Žinios, Kannas 1930, Nr. 325 und Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. II, 1930, S. 314—322.)
- Vertrag Perus mit Kreuger vom 30. September 1925, El Peruano Diario Official, 1925, Bd. II, Semestre II, Nr. 101.
- Vertrag Polens mit Kreuger vom 17. November 1930. Sejm Druk Nr. 5, 13. Dezember 1930.
- Vertrag Rumäniens mit Kreuger vom 2. Februar 1929. Annexe zu Lege privitoare la Crearea Casei Autonome a Monopolurilor Regatului Românic, Bucuresti 1929.
- Vertrag Ungarns mit Kreuger vom 16. Mai 1928. Beilage zum Entwurf des G. A. XLI en 1928.
- Verträge der Türkei mit der Fabrique des Alumettes (1925) und mit Kreuger (8. Juni 1930) (L'Économiste d'Orient, 1926, Nr. 160 und 1930, Nr. 254—255).

II. Veröffentlichungen internationaler Instanzen

- Commission des réparations. Rapport de l'agent général des payements de réparations vom 10. Dezember 1927. Berlin 1928.
- Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale. Serie A und B.
- Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes.

III. Private Veröffentlichungen

- Anzilotti, Dionisio, Die Zuständigkeit der italienischen Gerichte gegenüber fremden Staaten, in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, 1895.— Völkerrecht, Berlin 1929.
- v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Hannover 1889.
- Barclay, Strijkken, Eridi, Kaufmann, Studien zur Lehre von der Staatensukzession. Berlin 1923.

- Basdevant, Jules*, L'action coercitive Anglo-Germano-Italienne contra le Venezuela, *Revue générale de droit international public*. 1904.
- Bickerich, W.*, Kreuger, in „Die Bank“. 1931.
- Blaisdell, Donald*, European financial control in the Ottoman Empire. New York 1929.
- Bluntschli, M.*, Le droit international codifié. Paris 1881.
- Bonhöffer, Klaus*, Die Meistbegünstigung im modernen Völkerrecht. Berlin 1930.
- Bordard, Edwin*, The question of the limitation of protection by contract between the citizens and a foreign government, Proceedings of the American Society of international law 1910. New York 1910.
- The diplomatic protection of citizens abroad. Washington 1915 und 1922.
- Börsen- und Wirtschaftskalender* für 1931.
- Boudé, Camille*, Les emprunts étrangers. Paris 1914.
- Brändl, Internationales Börsen-Privatrecht*, 1925.
- Brunn, Viktor*, Gutachten über die Fragen der Ernennung der Ersatzrichter zum ungarisch-rumänischen Schiedsgericht durch den Völkerbundsrat, La réforme agraire Roumaine. Paris 1928.
- Das Völkerrecht als Rechtsordnung. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin 1929, Band I.
- Bullington, John P.*, Problems of international law in Mexican constitution. American Journal of international law, 1927.
- Cleinow, Georg*, Die deutsch-russischen Rechts- und Wirtschaftsverträge. Berlin 1926.
- Daehne, van A.*, *Varidk, van*, Le droit financier international devant la conférence de la Haye, 1907.
- Daily Statistics Service.
- Decencière-Ferrandière, A.*, La responsabilité internationale des États à raison des dommages subis par des étrangers. Paris 1925.
- Drago, Les emprunts d'État et leurs rapports avec la politique internationale*. Revue générale de droit international public. Tome XIV, 1907.
- Duguit, Léon*, Le différend Roumano-Hongrois et le Conseil de la Société des Nations. Revue de droit international et de législation comparée, Bd. 54, 1927.
- Fadiri, Alexander*, International law and the property of aliens. The British year-book of international law 1929.
- Faudhille, Paul*, Traité de droit international public, Bd. I, 1. Paris 1922.
- Find, George A.*, American diplomacy and the financing of China, American Journal of international law, Vol. 16, 1922.
- Frankenstein, E.*, Die Inhaberpapiere im Internationalen Privatrecht. Zentralblatt für Handelsrecht 1927.
- Freund, G. S.*, Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Berlin 1907.
- Der Schutz der Gläubiger gegenüber ausländischen Schuldnerstaaten, insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen. 1910.
- Glier, L.*, Die Meistbegünstigungsklausel. Berlin 1905.
- Görtz, Hermann*, Auswärtige Anleihen. Marburg 1927.
- Güthe-Schlegelberger*, Kriegsbuch 6. Berlin 1918.

- Gutzwiller, Max*, International privatrecht. „Das gesamte deutsche Recht“ Bd. I, herausgegeben von Stammler. Berlin 1931.
- Hedt, Philipp*, Grundriß des Schuldrechts. Tübingen 1929.
- Hoijer, Olof*, Les traités internationaux. Paris 1929.
- Huber, Max*, Die Staatensukzession. Leipzig 1898.
- Husserl, G.*, Rechtskraft und Rechtsgeltung. Berlin 1925.
- Imbert, Henri*, Les emprunts d'état étrangers. Paris 1905.
- Isay, Ernst*, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Person. Tübingen 1907.
- Jessel, Sir George*, Law Reports, Chancery Division, Bd. V, 1877.
- Jèze, Gaston*, Revue du droit public et de la science politique, Bd. 24 (1907) und 25 (1908).
- Cours de Science des Finances et de législation financière française. Paris 1925.
- Allgemeine Theorie des Budgets. Tübingen 1923.
- Les contrats administratifs de l'État, des Départements, des Communes et des Établissements publics. Paris 1927.
- Kaufmann, Eridi*, Der ungarisch-rumänische Streit über die rumänische Agrarreform. Zeitschrift für Ostrecht, 1. Jahrg., 1927.
- Kaufmann, Wilhelm*, Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld. Berlin 1891.
- Kebedgy, Michel*, De la protection des créanciers d'un État étranger. Journal du droit international privé, 1894, Bd. 21.
- Korowin, E. A.*, Das Völkerrecht der Übergangszeit. Berlin 1929.
- Kreuger und Toll, A. B.*, Geschäftsbericht für 1929. Stockholm 1930.
- Laband*, Archiv für öffentliches Recht. Tübingen 1908, 23. Bd.
- Lapradelle et N. Politis, G. de*, Recueil des arbitrages internationaux t. II, 1924.
- Leibholz, Gerhard*, Verbot der Willkür und des Ermessensmißbrauchs im Völkerrecht. Zeitschrift für ausländ. öffentliches Recht und Völkerrecht. Berlin 1929, Bd. 1.
- Lewald, Hans*, Das deutsche internationale Privatrecht. Leipzig 1930/31.
- Lippert, Gustav*, Handbuch des internationalen Finanzrechts. Wien 1928.
- Liszt-Fleischmann*, Das Völkerrecht. Berlin 1925.
- Manes*, Staatsbankerotte. Berlin 1922.
- Marcus, Alfred*, Ivar Kreuger und die Politik. Preuß. Jahrbücher Bd. 223, 1931.
- Martens, F. v.*, Revue de droit internationale et de législation comparée. 1882.
- Meili, Fr.*, Der Staatsbankrott und die moderne Rechtswissenschaft. Berlin 1895.
- Meine, Heinrich*, Die Beschränkung in der Meistbegünstigungsklausel. Berlin 1928.
- Meyer-Balding*, Die völkerrechtlichen Anleihe-Garantien. Sonderabdruck aus Niemeyers Zeitschr. für intern. Recht, Bd. 26.
- Moore, John B.*, History and digest of the international arbitration. Washington 1898.
- Digest of international law. Washington 1906.
- Moulin, La doctrine de Drago*, Revue générale de droit international public, Bd. 14.
- Neumann, Conrad*, Vertragsgültigkeit und Parteiwille in Lehre und Rechtsprechung des intern. Schuldrechts. Heidelberg 1930.
- Neumeyer, Karl*, Annuaire de l'Institut de droit international, Bd. 32. Paris 1925.
- Niboyet*, Des conflits de lois relatifs à l'acquisition de la propriété. Paris 1912.
- Existe-t-il vraiment une nationalité des sociétés? Paris 1928.

- Pflug, Karl*, Staatsbankerotte und internationales Recht. München 1898.
- Pillet, Antoine*, Recherches sur les droits fondamentaux des États, Revue générale de droit int. public 1898.
- *Principes de droit international privé*. Paris 1903.
- Politis, Nicolas*, Les emprunts d'État en droit international. Paris 1894.
- *Les nouvelles tendances du droit international*. Paris 1927.
- Raleigh, C. Minor*, The citizenship of individuals, or of artificial persons for whom protections is invoked, Proceedings of the American Soc. of intern. law. New York 1910.
- Riedl, Richard*, Ausnahmen von der Meistbegünstigung. Wien 1931.
- Roxburgh, Ronald*, International conventions and third States. New York 1917.
- Santis, Demetrius*, Staatsschulden und Finanzpolitik Griechenlands. Berlin 1924.
- Schadt, Hjalmar*, Das Ende der Reparationen. Oldenburg 1931.
- Schaff, Erich*, Internationale Verflechtungen in der Zündholzindustrie. Leipzig 1929.
- Schmid, Karl*, Die Rechtsprechung des ständigen Internationalen Gerichtshofs, dargestellt in Rechtssätzen. (Manuskript von 1928.)
- Schmidt, Fritz*, Die Kaffeevalorisation, Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik 1909.
- Schmitt, Karl*, Die Kernfrage des Völkerbundes. Berlin 1926.
- Schönborn, Walter*, Staatensukzessionen. Stuttgart 1913.
- *Staatensukzession*. Artikel im Wörterbuch des Völkerrechts u. der Diplomatie, Bd. 1, 1925.
- Schwandt, Johannes*, Die Deutschen Aktiengesellschaften im Rechtsverkehr mit Frankreich und England. Marburg 1912.
- Das Zündwaren-Monopolgesetz. Zeitschr. für Zölle und Verbrauchssteuern 1930.
- Scott, J. B.*, The Hague Peace Conferences of 1899 und 1907. Baltimore 1909.
- Scott Nearing und Joseph Freeman*, Dollardiplomatie. Berlin 1927.
- Sirey*, Recueil général des lois et des arrêts. Paris 1877.
- Spezialarchiv der deutschen Wirtschaft.
- Stowell*, Intervention in international law. Washington 1921.
- Strupp, Karl*, Das völkerrechtliche Delikt. Berlin 1920.
- L'intervention en matière financière, Recueil des cours 1925, Bd. 8. Paris 1926.
- Intervention in Finanzfragen. Leipzig 1928.
- Grundzüge des positiven Völkerrechts, Bonn 1928.
- Swenska Tändsticks A. B.*, Directors Report for the year 1928. Stockholm.
- Sonderausgabe 1930. Manuskriptdruck. Berlin 1930.
- Vattel, M. de*, Le droit des gens ou principes de la loi naturelle. Classics of international law. Washington 1916.
- Widet, Helmut*, Ein Nichts erobert die Welt. Berlin 1930.
- Williams, Sir John Fisher*, International law and international financial obligations arising from contract. Bibliotheca Visseriana 1924.
- International law and the property of aliens, British year book of international law 1928.
- Chapters on current international law and the League of Nations. London 1929.
- Wuarin, Albert*, Essai sur les emprunts d'État. Genf 1907.
- Zeitlin, Leon*, Der Staat als Schuldner. Tübingen 1906.

Erster Abschnitt.

Die Typen der Kreuger-Abkommen.

Die Kreuger-Abkommen, d. h. die zwischen den Zündholzgesellschaften Ivar Kreugers und ungefähr 15 Staaten abgeschlossenen Verträge lassen sich in verschiedene Typen gliedern¹. Diese Einteilung, die als Wertung ein subjektives Moment enthält, hat außer dem im Vordergrund stehenden Ordnungszweck noch den Sinn, über die Stärke und Finanzkraft der vertragschließenden Staaten sowie über ihre Wichtigkeit im Rahmen des Kreugerschen Zündholzsystems Aufschluß zu geben.

Erstes Kapitel.

Der Normaltyp.

Bei all diesen Abkommen ist die Anleihegewährung für Kreuger Mittel zu dem Zweck, das Zündwarenmonopol in dem betreffenden Land und damit eine auf Jahrzehnte hinaus kalkulierbare, gleichmäßig hohe Verzinsung des in dieser Industrie angelegten Kapitals zu erreichen. Da sich die Staaten zu einer solchen Hilfsstellung für einen ausländischen Trust in der Regel nicht ohne weiteres verstehen, so versucht Kreuger dies auf zwei Wegen zu erreichen: Er schlägt der Regierung nicht allzu finanziell kräftiger Staaten die Aufnahme einer Anleihe vor unter der Bedingung, daß ihm auf Jahrzehnte hinaus das Monopol gewährt wird. Falls es nötig ist, wird diese Aktion durch eine für die Industrie des Landes unerträgliche Preisunterbietung eingeleitet, und die erste Etappe zum rechtlichen Monopol ist die Herstellung eines faktischen Monopols durch teilweisen oder vollständigen Aufkauf der Zündholzfabriken des Landes. Je nachdem, ob die Schwedengruppe noch andere Fabriken in die Monopolgesellschaft als Partner hereinnehmen muß oder ob sie schon alle Fabriken beherrscht, fordert sie vom Staat ein Produktions-² oder

¹ Abgesehen von den im Literaturverzeichnis angeführten Originaltexten der zwischen Kreuger und den Schuldnerstaaten abgeschlossenen Verträge konnte der wesentliche Inhalt der anderen Verträge aus den Geschäftsberichten der Kreuger-Gesellschaften und Zeitungsnachrichten entnommen werden.

² Produktions- und Handelsmonopol im litauischen Vertrag, Art. 1, im ungarischen Vertrag, § 2, im lettischen Vertrag, § 2 und 6.

Handelsmonopol³. Meist muß sich Kreuger dabei verpflichten, ein bestimmtes Mindestquantum an Zündhölzern zu exportieren⁴. Zum Schutz der Konsumenten finden sich in den Verträgen Klauseln über die Preisfestsetzung im Einvernehmen mit staatlichen Stellen⁵. Wo es die Machtverhältnisse gestatten, ist für die Kreuger- bzw. die Monopolgesellschaft Steuerfreiheit ausbedungen⁶.

An diese Bedingungen ist in der Regel die Anleihegewährung geknüpft⁷. Darüber (über die auszustellenden Schuldverschreibungen, die Art und Weise der Zurückzahlung, die Amortisation und Kündigung) finden sich in den Abkommen ebenfalls noch eingehende Bestimmungen⁸. Ebenso ist in den Verträgen eine Instanz zur Entscheidung etwa auftauchender Streitigkeiten vorgesehen⁹.

Zweites Kapitel.

Varianten.

Die Abweichungen vom Normal-Typ sind bestimmt durch das Interesse der beiden Parteien am Vertragsabschluß. Dieses ist abhängig von der finanziellen Kraft des die Anleihe suchenden Staates, seiner Be-

³ Handels-, Import- und Exportmonopol im jugoslawischen Vertrag, Art. 1, und deutschen Vertrag, § 3, Z. 2.

⁴ So gemäß § 6 des lettischen und Art. 8 des litauischen Vertrags. Dagegen ist im deutschen Vertrag durch § 3, Z. 11 der Export unmöglich gemacht: „Zündwaren sollen zu keinen geringeren Preisen als den für die entsprechenden Arten geltenden Übernahmepreisen, vermehrt um 10 %, ausgeführt werden.“

⁵ Z. B. § 3, Z. 10 des deutschen Vertrags. Durch die Beteiligung am Gewinn der Monopolgesellschaft versucht Kreuger den Staat an hohen Preisen zu interessieren; § 3, Z. 19 des deutschen Vertrags. Danach erhält das Reich außer einer Monopolabgabe von 13 RM. pro Kiste die Hälfte des über 8 % hinausgehenden Reingewinns der Monopolgesellschaft.

⁶ So im deutschen Vertrag bezüglich der Kuponsteuer, Körperschaftssteuer und Gewinnbesteuerung, § 2, Abs. 7, und Schreiben des Reichsfinanzministers, Z. 2 und 5; im jugoslawischen Vertrag, Art. 11; im ungarischen Vertrag, § 7 und 8. Anders im litauischen Vertrag, Art. 13. Danach hat die Gesellschaft sämtliche nach den litauischen Gesetzen aufzuerlegenden Staats- und Selbstverwaltungssteuern zu zahlen. Diese dürfen jedoch einen gewissen Prozentsatz des Umsatzes nicht übersteigen.

⁷ Alle Verträge stimmen darin überein, daß die Monopolverleihung als Bedingung und nicht als Verpflichtung eines gegenseitigen Vertrags formuliert ist. Vgl. den deutschen Vertrag, § 3. Der Vertrag ist an die aufschiebende Bedingung der Annahme des Monopolgesetzes durch die gesetzgebende Instanz geknüpft. Sollte dieses nicht zu erreichen sein, so bestehen keine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag für die Parteien, § 5. Ebenso in Art. 13 des jugoslawischen, § 16 des lettischen und § 10 des ungarischen Vertrags. Nur in § 8 dieses Vertrags verpflichtet sich die ungarische Regierung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage bez. der Einziehung der zum Zinsen- und Amortisationsdienst für diese Anleihe notwendigen Beträgen.

⁸ Vgl. deutschen Vertrag, § 1.

⁹ Vgl. dazu unten den sechsten Abschnitt.

deutung für den Zündholztrust und der Stärke seiner einheimischen Zündholzindustrie.

a) Der Guatemala-Typ. Da bei Verträgen mit Staaten dieser Rangstufe immer ein gewisses Risiko vorhanden ist, so ist bei ihnen die Anleihegewährung neben der Monopol-Verleihung noch an eine weitere Bedingung geknüpft, so im Guatemala-Vertrag an die Verpfändung der Grund- und Zündholzsteuer¹⁰. Im ungarischen Vertrag ist eine hypothekarische Belastung von Siedlungsland vorgesehen¹¹. Im litauischen¹² und jugoslawischen¹³ Vertrag ist der dingliche Charakter der Verpfändung zu einem Vorrang der Kreugeranleihe vor anderen Anleihen abgeschwächt.

b) Der Griechenland-Typ. Dieses Abkommen nimmt deshalb besonderes Interesse in Anspruch, weil sein Zustandekommen von der Zustimmung auswärtiger Mächte abhängig war. Es ist erst in Kraft getreten, nachdem der Völkerbund, Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten noch gesondert ihre Zustimmung zum Vertragsabschluß erklärt hatten¹⁴. Dieses Einverständnis war notwendig, da die finanzielle Unabhängigkeit Griechenlands durch ein früheres Abkommen¹⁵ eingeschränkt war, insbesondere weil das Zündholzmonopol zu den Sicherheiten der durch dieses Abkommen garantierten Anleihe¹⁶ gehörte.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den zwischen dem Deutschen Reich und Kreuger abgeschlossenen Vertrag¹⁷. Sein Inkrafttreten ist von der Ratifikation des Young-Plans abhängig gemacht¹⁸. So sehr sich dieser und der mit Griechenland abgeschlossene Vertrag in der Einzelausgestaltung unterscheidet, so ist der gemeinsame Zug, der die beiden Abkommen

¹⁰ Über die rechtliche Natur dieser Garantien vgl. unten den fünften Abschnitt.

¹¹ § 8 des ungarischen Vertrags.

¹² Art. 4 des litauischen Vertrags.

¹³ Annex 2 zum jugoslawischen Vertrag.

¹⁴ Schafft, I. c. S. 14.

¹⁵ Zwischen Griechenland und Vertretern des Deutschen Reichs, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Österreich-Ungarns und Rußlands war im Jahre 1889 ein Abkommen über die griechischen Anleihen geschlossen worden. Vgl. dazu Santis, I. c. S. 30 und 33.

¹⁶ Diesen Vertrag hätte man genau so gut zum Guatemala-Typ rechnen können, wenn man von diesem einen Punkt absieht. Griechenland mußte zur Sicherung der Anleihe den Überschuß der unter Aufsicht der Internat. Finanzkommission gestellten Staatseinnahmen verpfänden. Vgl. Swenska, I. c. 1930, S. 8. Diese Klausel, wonach das Inkrafttreten des Abkommens von der Zustimmung anderer Staaten abhängig ist, rechtfertigt die Annahme eines besonderen Typs.

¹⁷ Über die Vorgeschichte und Ausgestaltung des deutschen Monopols vgl. die ausführlichen Darlegungen von Schwandt, I. c. 1930, S. 41ff.

¹⁸ Vgl. § 5 des deutschen Vertrags: „Sind die zum Inkrafttreten des Young-Plans erforderlichen Ratifikationserklärungen nicht bis zum 31. Mai 1930 erfolgt, so bestehen für die Vertragsparteien keinerlei Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag.“ Die ausführliche Darlegung der Beziehungen zwischen dem deutschen Kreuger-Vertrag und dem Young-Plan findet sich unten im Schlußabschnitt.